

Q&A: Telematikinfrastuktur

1. Was ist die Telematikinfrastuktur (TI)?

Die TI ist ein exklusives Netz für alle Akteure im deutschen Gesundheitswesen. Sie ist nur für registrierte Nutzer (Personen und Institutionen) mit einem entsprechenden elektronischen Ausweis nutzbar. Die Kommunikationsinfrastruktur wurde zusammen mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zum sicheren und einrichtungübergreifenden Informationsaustausch geschaffen.

2. Wer betreibt die TI?

Die Gematik – Nationale Agentur für Digitale Medizin führte sie ein, betreibt und entwickelt sie (wie auch die eGK) weiter und ist ebenfalls für die übergreifende Entwicklung der IT-Standards verantwortlich (Auftrag gemäß §311 SGB V). Gesellschafter der Gematik sind: das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), der Deutsche Apothekerverband (DAV), die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV).

3. Welche Anwendungen sind in der TI in Verwendung?

Die TI umfasst folgende Anwendungen...

- VSDM (Versichertendatenmanagement)
- eMP (elektronischer Medikationsplan)
- ePA (elektronische Patientenakte)
- NFDM (Notfalldatenmanagement)
- KIM (Kommunikation im Medizinwesen)
- eRezept (elektronisches Rezept)

Unsere Partner:



Gefördert durch:



Hessische Staatskanzlei
Hessische Ministerin für
Digitale Strategie und Entwicklung

www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Hierbei wird die Anwendung „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) für den Versand von eArztbriefen, eNachrichten und der eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) genutzt.

4. Was ist das VSDM und warum ist dessen Nutzung über die TI für medizinische Dienstleister wichtig?

Das VSDM ist die erste Komponente, die mit der TI eingeführt wurde und die Teilnahme bzw. dessen Nutzung ist für alle versorgenden Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten verpflichtend. Es dient zur echtzeit-online Überprüfung von auf einer eGK gespeicherten Versichertenstammdaten. Dabei werden die Stammdaten des eGK-Inhabers (des Patienten) und dessen Versicherungsverhältnis auf Gültigkeit überprüft. Diese Überprüfung dient als Grundlage für Abrechnungen von Leistungen und ist bei jedem ersten Patientenkontakt im Quartal verpflichtend.

5. Gibt es Konfliktpunkte zwischen der Nutzung des VSDM und der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Das VSDM ist in § 291b SGB V geregelt. Dabei bestimmt Abs. 2 die Pflicht der Leistungserbringer auf einen VSD-Abgleich unter Nutzung der Dienste nach Abs.1 und stellt somit (pflichtbedingt) eine Übermittlungsbefugnis der Daten dar. Durch die gesetzliche Vorgabe ist keine Patienteneinwilligung erforderlich. Auch der Umstand, dass bei Nichtdurchführung des VSD-Abgleichs dem Leistungserbringer finanzielle Sanktionen drohen (§ 291b Abs. 5 SGB V) führt zu einer Übermittlungsbefugnis (aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO).

Weiter betreffen Auskunftsansprüche nach Art. 15 DSGVO nur in der Praxis gespeicherte Daten und Kategorien der Empfänger der Daten. Auch über die Datenverarbeitung bei Empfängern der Daten (VSDM-Fachdienst/KV des Versicherten) sind medizinische Dienstleister nicht auskunftspflichtig; Bei Fragen und Bedenken steht es allen frei, sich an die regionale/nationale Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

6. Wer muss und wer kann an der TI teilnehmen?

Die Teilnahme an der TI ist für Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken verpflichtend. Pflegeeinrichtungen, Hebammen, Physiotherapeuten und Laborgemeinschaften dürfen freiwillig an der TI teilnehmen.

7. Was ist für die Beschaffung einer Ausstattung zur Anbindung an die TI nötig?

Ein Softwarehaus dient als erster Ansprechpartner für die Bestellung der benötigten Komponenten, für Fragen zur Installation und Klärung, welche Konnektor- und Praxisverwaltungssystem- (PVS-) Updates für die neuen Anwendungen aktuell zur Verfügung stehen.

Als empfehlenswert gilt die genaue Prüfung des Preis-Leistungs-Verhältnisses und den vertraglichen Bedingungen der Anbieter vor Kauf von Komponenten und Diensten, denn es wird im Erstattungsfall nicht der tatsächliche Rechnungsbetrag erstattet, sondern ausschließlich festgelegte Pauschalen (seit 1. Juli 2023 auf Basis der TI-Pauschale).

8. Was gehört zur Grundausrüstung zur Anbindung an die TI?

Die folgende Tabelle listet die Bezeichnungen und die Verfügbarkeit der Basiskomponenten zur Anbindung an die TI auf (Quelle: <https://www.kbv.de/html/30722.php>):

Komponente	Verfügbarkeit
Konnektor	Drei Hersteller (CGM, RISE, secunet)
E-Health-Kartenterminal	Mehrere Modelle verfügbar
Praxisausweis (SMC-B)	Mehrere Hersteller, jedoch besonderer/abgesicherter Bestellprozess
Aufsatz für stationäres Kartenterminal	Ein Modell verfügbar (vom Dienstleister vor Ort)
Mobile Kartenterminals	Mehrere Modelle verfügbar
Anpassung des PVS	Updates und Zertifizierungen durch Hersteller selbst
VPN-Zugangsdienst und Internetanschluss	Mehrere Anbieter

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

9. Was gehört zu den erweiterten Komponenten, die für die zusätzlichen TI-Anwendungen benötigt werden?

Die folgende Tabelle listet die Bezeichnungen und die Verfügbarkeit der Modernisierungs-Updates und erweiterten Komponenten zur Nutzung der entsprechenden Anwendungen der TI auf:

Komponente	Verfügbarkeit
Zusätzliche PVS Anpassungen	Durch Hersteller je hinzugefügte Komponente (NFDM/eMP, ePA, eRezept)
Kommunikationsdienst KIM (Voraussetzung für eArztbrief und eAU)	Mehrere KIM-Dienste verfügbar
Elektronischer Heilberufausweis (eHBA)	Bei Hersteller bestellbar sobald der Antrag durch Landesärzte-/Psychotherapeutenkammer geprüft wurde
Zusätzliche stationäre Kartenterminals	(Siehe E-Health-Kartenterminal)
Update zum E-Health-Konnektor	Bei allen drei Herstellern verfügbar
Updates zum ePA- und PT4+-Konnektor	Von allen drei Herstellern zugelassen

10. Wie wird die Ausstattung der TI und erweiterter Komponenten finanziert, bzw. gibt es Erstattungen?

Ausgehend des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes wurde zum 1. Juli 2023 die Finanzierung der TI-Ausstattung durch Einmalpauschalen ersetzt durch eine monatliche Pauschale. Diese monatliche Pauschale soll laut Bundesgesundheitsministerium weiterhin zur Erstattung aller Anschluss- und Betriebskosten führen.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Die Höhe der TI-Pauschale richtet sich nach verschiedenen Faktoren. Sie ist abhängig vom Zeitpunkt der Erstausrüstung und dem Zeitpunkt des Konnektorentauschs. Zusätzlich ist relevant, wie viele Ärzte in der Praxis arbeiten.

Beispielhaft für eine Einzelpraxis, die ihre Erstausrüstung mit den TI-Komponenten vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen hat und noch nicht den Konnektor getauscht hat, würde sich die TI-Pauschale auf 237,78€ mtl. belaufen. Voraussetzung hierfür ist, dass alle TI-Anwendungen installiert sind. Fehlt eine Anwendung, reduziert sich die Pauschale um 50% auf 118,89€. Sollte mehr als eine TI-Anwendung fehlen, wird keine TI-Pauschale gezahlt.

Für den Erhalt der TI-Pauschale sind Anschaffung und Betrieb verschiedener Anwendungen, Komponenten und Dienste vorausgesetzt. Diese sind:

- Notfalldatenmanagement (NFDM)
- Elektronischer Medikationsplan (eMP)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- Elektronischer Arztbrief (eArztbrief) [ab 1. März 2024]
- Elektronisches Rezept (eRezept) [ab 1. Januar 2024]
- Konnektor inkl. gSMC-K und VPN Zugangsdienst
- eHealth-Kartenterminal inkl. gSMC-KT
- elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) oder eID
- SMC-B oder SM-B oder eID

Für Facharztgruppen, wie z.B. Anästhesisten, oder Psychotherapeuten können Ausnahmen gelten. So müssen diese nicht alle Anwendungen vorhalten, um ein Anrecht auf die TI-Pauschale zu erhalten.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Weitergehende Informationen / Hilfreiche Links:

Neben den TI-Anbietern selbst, sind auch weitere und detailliertere Informationen auf diversen Portalen verfügbar. Hier einige Beispiele:

- KV-Hessen: <https://www.kvhessen.de/telematikinfrastruktur/>
 - Relevante und aktuelle Informationen zur TI und der Anwendungen
 - Checkliste TI-Anschluss („4 Schritte zur TI“)
 - Übersichtsdokument: „Förderung & Finanzierung der TI“
 - Übersichtsdokument: „Anwendungen der TI“
- Gematik: <https://fachportal.gematik.de/zulassungen/>
 - Übersicht der zugelassenen Komponenten und Dienste
- KBV: www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php
 - Informationen zu TI, technische Voraussetzungen, Finanzierung und neue Anwendungen
- Sowie auf allen weiteren Online-Präsenzen der kassenärztlichen Vereinigungen der Länder
- TI-Finanzierung KBV: <https://www.kbv.de/html/64259.php>

Hinweis:

Alle Links wurden zuletzt am 10.10.2023 auf ihre Erreichbarkeit geprüft.

Soweit im Text die männliche Form genutzt wird, sind selbstverständlich auch immer die weibliche und diverse Form mit gemeint.

Haftungsausschluss:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Auch wird hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes der verlinkten Dokumente oder Webseiten keine Haftung übernommen.

Version: QA_Telematikinfrastruktur_v02.0
Datum der Veröffentlichung: 14.09.2022
Letzte Änderung: 10.10.2023

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de